

Leitsatz:

Dem Denkmaleigentümer kann im Hinblick auf seine gesetzlichen Pflichten, das Denkmal zu erhalten und zu pflegen, sowie im Hinblick auf die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG im Rahmen des sogenannten Umgebungsschutzes nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2, Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG ein Abwehrrecht gegen eine Bau- maßnahme in der Nähe des Baudenkmals zukommen, wenn sich diese auf den Be- stand oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals erheblich auswirkt. Darüber hin- aus lässt sich dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz jedoch kein allgemeiner Dritt- schutz zugunsten des Denkmaleigentümers entnehmen.

Hinweis:

Die Entscheidung schließt an die Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 21.04.2009 – 4 C 3/08) und die Entscheidung des Senats vom 04.08.2011 (2 CS 11.997) an. Das BVerwG hat in diesem Zusammenhang richtungsweisend ausgeführt, der Eigentü- mer eines Kulturdenkmals sei gemäß § 42 Abs. 2 VwGO befugt, die denkmalrechtli- che Genehmigung des Vorhabens anzufechten, wenn ein Vorhaben die Denk- malwürdigkeit seines Anwesens erheblich beeinträchtigt. Nur wenn dem Eigentümer ein Anfechtungsrecht eingeräumt werde, könne die Verhältnismäßigkeit der ihm auf- erlegten Pflicht, das Kulturdenkmal zu erhalten und zu pflegen, gewahrt werden.

2 BV 11.1631
M 9 K 10.3437

*Großes Staats-
wappen*

Verkündet am 24.1.2013
Herborn-Ziegler
als stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern,

- Beklagter -

beigefügt:

Stadt *****

vertreten durch den ersten Bürgermeister,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****

wegen

Denkmalschutz, FINr. 1255/5 Gemarkung *****,

hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 4. Mai 2011,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 2. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dösing,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Bauer,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Winkler

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 10. Januar 2013

am **24. Januar 2013**

folgendes

Urteil:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die der Beigeladenen erteilten denkmalrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung eines Seeuferstegs im Bereich des klägerischen, denkmalgeschützten Bootshauses.
- 2 Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks FINr. 1255/5 Gemarkung T***** (H****straße 37), das mit einem Bootshaus bebaut ist. Das Bootshaus ist seit 2009 als Baudenkmal mit der Beschreibung „Bootshaus, zweigeschossig, Betongeschoss mit geritztem Polygonalmauerwerk, darüber Holzständerkonstruktion mit umlaufender Laube und Halbwalmdach, im alpenländischen Heimatstil, von Hofmann, 1905“ in die Denkmalliste eingetragen. Das Erdgeschoss in Betonbauweise bietet Platz für zwei Boote. Es ist durch eine breite, segmentbogige Öffnung mit dem See verbunden. Im Obergeschoss befindet sich ein Aufenthaltsraum mit offenem Dachwerk. Das Bau-

denkmal wird noch immer entsprechend der bauzeitlichen Zweckbestimmung genutzt.

- 3 Im unmittelbaren Anschluss an die nördliche Außenwand des Bootshauses verläuft derzeit in Ost-West-Richtung der Steg eines Bootsverleihs. Nördlich daran schließt sich ein kleiner Hafen sowie die A*****-Steganlage an. Unter dem 23. Februar 2010 beantragte die Beigeladene die Erteilung einer wasserrechtlichen Anlagengenehmigung für den Bau eines Seeuferstegs zwischen A*****-Anlage und L*** (dritter Bauabschnitt) sowie für die Erneuerung des Bootshafens. Die wasserrechtliche Anlagengenehmigung wurde mit Bescheid vom 27. Juli 2010 erteilt. Die von Klägerseite gegen diese Genehmigung vor dem Verwaltungsgericht München erhobene Klage wurde durch einvernehmliche Hauptsacheerledigung beendet (Az. M 2 K 10.3769). Im Rahmen der vergleichswisen Regelung wurde dem Kläger eine automatische Stegklappe zugestanden. Klagen weiterer Anlieger sind derzeit noch beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängig.
- 4 Am 28. April 2010 beantragte die Beigeladene zusätzlich die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung des Stegs im Bereich des klägerischen Bootshauses. Nach der mit wasserrechtlichem Bescheid vom 27. Juli 2010 genehmigten Planung in der Fassung der Tektur zur Anlage 2.2 (Plandatum 7. 5. 2010) soll der Steg nördlich des Bootshauses als Rampe in nordwestlicher Richtung in einem Abstand von ca. 1,10 m bis 1,20 m ausgeführt werden. Nach ca. 13 m soll die Rampe in eine Oktogon-Plattform mit einem Durchmesser von ca. 5,20 m münden. Im Anschluss verläuft der Steg weiter in Richtung Süden entlang der Westseite des Bootshauses mit einem Abstand zwischen ca. 3,20 bis 4 m. Eine (automatische) Stegklappe im Bereich des Bootshaustors soll die Nutzbarkeit des Bootshauses sicherstellen. Der Boden des Stegs befindet sich in etwa auf halber Höhe des Betonmauerwerks. Das Steggeländer hat eine Höhe von 1 m. Pfosten und Handlauf sollen aus Metall gefertigt und filigran ausgestaltet werden, damit diese vor der grauen Betonwand des Bootshauses möglichst wenig auffallen.
- 5 Nach einer Ortseinsicht äußerten sich das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und der Kreisheimatpfleger bereits unter dem 17. Februar 2010 negativ zu der geplanten Steganlage, die als erhebliche Beeinträchtigung im überlieferten Erscheinungsbild des Baudenkmals zu werten sei. Die anschauliche Funktion des Bootshauses verlöre ihre Sinnfälligkeit. Unter dem 17. März 2010 wiederholten das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und der Kreisheimatpfleger ihre ablehnende Hal-

tung. Der Stegneubau riegelt das Baudenkmal optisch auf zwei Seiten vom See ab. Das Bauwerk verliere so nicht nur sein historisches Erscheinungsbild, auch die Funktion als Bootshaus verliere ihre Sinnfälligkeit. Es sei von einer nachhaltigen Beeinträchtigung in Wirkung und überliefertem Erscheinungsbild auszugehen. Beide Stellungnahmen beziehen sich auf die ursprünglich zur Genehmigung eingereichte Gestaltung. Mit Schreiben vom 30. April 2010 wurde das Vorhaben im Sinn der oben dargestellten und genehmigten Gestaltung geändert. Der Steg wurde von der nördlichen Außenwand des Bootshauses um gut einen Meter abgerückt. Die geplanten senkrechten Holzstützen des Geländers sowie der aufgesetzte Holzbalken als Handlauf wurden durch Stützen sowie einen Handlauf aus Metall ersetzt. Alle Geländerteile werden in Zink-Grau ausgeführt, um vor dem Beton des Bootshauses weniger aufzufallen. Der Durchmesser der sichtbaren Stegpfosten wurde um 5 cm verringert.

- 6 Zum geänderten Vorhaben nahm das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 9. Juni 2010 erneut Stellung. Der Erhalt des Baudenkmals liege auf Grund seiner künstlerischen, städtebaulichen und wissenschaftlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit. Das Gebäude stelle durch seine Zweigeschossigkeit einen besonderen, für den T***** einzigartigen Bautyp dar. Das Bootshaus präge durch seine Lage unmittelbar an der H****straße das Stadtbild wesentlich mit. Da die Verbindung zwischen Gebäude und See für den Bautyp des Bootshauses wesentlich sei, sei bei Umsetzung der Planung von einer erheblichen Beeinträchtigung im überlieferten Erscheinungsbild des Baudenkmals auszugehen, das durch die Steganlage vom See abgeriegelt werde. Eine andere Streckenführung sei nicht möglich ebenso wenig eine weitere Optimierung. Da im Zuge der Maßnahme keine materiellen Eingriffe in die Substanz des Baudenkmals zu erwarten seien, wiege die entstehende optische Beeinträchtigung nicht so schwer, dass aus Gründen des Denkmalschutzes der gänzliche Verzicht auf eine Umsetzung der Planung eingefordert werden könne.
- 7 Mit Bescheid vom 24. Juni 2010 erteilte das Landratsamt Miesbach die denkmalrechtlich Erlaubnis für die Errichtung des Stegs im Bereich des Bootshauses. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege habe in seiner Stellungnahme vom 9. Juni 2010 sein Einverständnis erteilt. Daher habe die untere Denkmalschutzbehörde die Erlaubnis erteilen können.
- 8 Das Verwaltungsgericht München wies die dagegen mit Schreiben vom 16. Juli 2010 erhobene Klage mit Urteil vom 4. Mai 2011 ab. Der Kläger sei als Denkmaleigentümer klagebefugt. Ihm stehe mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

grundsätzlich ein Abwehrrecht gegen eine denkmalrechtliche Erlaubnis abgeleitet aus Art. 14 Abs. 1 GG bei verfassungskonformer Auslegung zu, was auch nach bayerischem Landesrecht geboten sei. Die denkmalrechtliche Erlaubnis sei nicht in der wasserrechtlichen Erlaubnis enthalten. Es fehle an einer ausdrücklichen Anordnung der Konzentrationswirkung wie beispielsweise für das Baurecht. Es fehle aber an einer erheblichen Beeinträchtigung der Denkmalwürdigkeit des Bootshauses, weil bereits jetzt aus allen anderen Blickwinkeln die optische Wirkung des Bootshauses zumindest eingeschränkt sei. Die Berufung wurde durch das Verwaltungsgericht zugelassen.

9 Der Kläger verfolgt mit der Berufung sein Klagebegehren weiter und **beantragt**,

10 das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 4. Mai 2011
sowie den Bescheid des Landratsamts Miesbach vom 24. Juni
2010 aufzuheben.

11 Zur Begründung führt der Kläger aus, das Bootshaus befände sich noch weitgehend im Originalzustand. Die notwendigen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen seien regelmäßig und ohne Veränderung des ursprünglichen Erscheinungsbilds durchgeführt worden. Das Urteil gehe nicht darauf ein, dass zur Errichtung des Stegs Rammborungen erforderlich seien, welche mit Erschütterungen verbunden seien. Im Zuge dieser müsse mit einer massiven Schädigung des Bootshauses gerechnet werden. Der Steg, welcher auf der Westseite lediglich in einem Abstand von 2,60 m bis 3,20 m vorbeigeführt werde, beeinträchtige das Erscheinungsbild des Bootshauses wesentlich. Durch die Steganlage werde dem Bootshaus das für ein Bootshaus charakteristische Merkmal der Lage im See und des freien Seezugangs genommen. Es sprächen daher gewichtige Gründe für die Beibehaltung des bisherigen Zustands. Durch den Steg sei gerade das für dieses Bootshaus charakteristische und einzigartige Erdgeschoss aus Eisenbeton mit geritztem Polygonalmauerwerk verbaut und nur noch eingeschränkt wahrnehmbar. Der angrenzende Hafen solle durch eine deutlich größere Mole erweitert werden. Dadurch und durch die oktagonale Plattform am Steg selbst werde die Umgebung des Bootshauses überfrachtet und das Bootshaus als solches kaum noch wahrnehmbar. Der vorhandene Steg beeinträchtige das Bootshaus kaum, da dieser ohne Geländer nur ca. 50 cm oberhalb der Wasseroberfläche verlaufe. Auch die zum Bootsverleih gehörige Bootshütte führe nicht zu einer Verbauung der Nordseite des Bootshauses. Dies stelle sich durch den geplanten Steg anders dar. Dieser führe zu einer optischen Durchbrechung der Nordfassade und

verdecke ein Fenster. Auch die nunmehr zurückhaltendere Optik des Stegs ändere daran nichts. Es sei nicht erkennbar, warum die oktagonale Plattform nicht an anderer Stelle errichtet werden könne. Eine Plattform mit einem Durchmesser von 5,20 m sei jedenfalls nicht als Wendemöglichkeit für Schneeräumfahrzeuge geeignet. Auch seien alternative Wegführungen seitens der Beigeladenen gar nicht geprüft worden. Insbesondere sei ein Abrücken des Stegs vom Bootshaus durchaus denkbar. Die Verbauung von der Seeseite her wiege entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts besonders schwer, da diese Seite bislang unverbaut sei.

12 Der Beklagte **beantragt**,

13 die Berufung zurückzuweisen.

14 Der erkennende Senat habe inzwischen entschieden, dass dem Denkmaleigentümer ein Abwehranspruch grundsätzlich auch nach bayerischem Denkmalschutzrecht zustehe. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalwürdigkeit liege hier jedoch nicht vor.

15 Die Beigeladene **beantragt**,

16 die Berufung zurückzuweisen.

17 Das Oktagon werde für das Winterdienstfahrzeug benötigt. Auch sei beim Bau der Steganlage nicht mit massiven Schädigungen des Bootshauses zu rechnen. Das Bootshaus präge zudem nicht das Ortsbild, sondern trete aufgrund seiner Größe lediglich als Nebengebäude in Erscheinung. Es spiele optisch eine untergeordnete Rolle ohne Prägungskraft für die Umgebung. Es sei bereits an drei Seiten erheblich vorbelastet und teilweise verdeckt. Im Süden befinde sich ein Wohn- und Geschäftshaus mit zwei Parkplätzen. Im Osten liege die unmittelbar angebaute Bootshütte des Bootsverleihs. Die Nordwand sei durch den vorhandenen Bootssteg geprägt, der weit über das Bootshaus hinaus in den See rage. Lediglich von Westen her (Seeseite) sei das Bootshaus als solches zu identifizieren. Durch den Steg werde die traditionelle Verbindung von See und Bootshaus erst erfahrbar gemacht. Mit dem Stegbau werde zudem die Bootshütte an der Ostseite entfernt und das Bootshaus dort freigestellt und in seiner ursprünglichen Proportion erst wieder erkennbar gemacht. Die Beigeladene plane den Seeuferweg samt Steganlage nach dem Straßen- und Wegegesetz zu widmen. Das Bootshaus sei bereits optisch erheblich vorbelastet. Die Sichtbarkeit

des Bootshauses für die Allgemeinheit werde durch den neuen Steg verbessert. Die Funktionalität des Bootshauses bleibe erhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung liege nicht vor.

- 18 Auf die Gerichtsakten beider Instanzen, die vorgelegten Behördenakten sowie die Niederschriften über den Augenschein vom 24. Oktober 2012 und die mündliche Verhandlung vom 10. Januar 2013 wird Bezug genommen. Die Gerichts- und Behördenakten in den noch anhängigen wasserrechtlichen Verfahren wurden beigezogen (Az. 8 ZB 12.725 und 8 ZB 12.784).

Entscheidungsgründe:

- 19 Die zulässige Berufung (§ 124 Abs. 1 VwGO) bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der denkmalschutzrechtliche Bescheid des Beklagten vom 24. Juni 2010 verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 20 1. Der Kläger ist gemäß § 42 Abs. 2 VwGO als Eigentümer eines Denkmals klagebefugt, weil der geplante Steg die Denkmalwürdigkeit seines Bootshauses möglicherweise erheblich beeinträchtigt.
- 21 Mit dem Bundesverwaltungsgericht (vgl. U.v. 21.4.2009 – 4 C 3/08 – BVerwGE 133, 347; B.v. 16.11.2010 – 4 B 28/10 – BauR 2011, 657) geht der Senat davon aus, dass dem Denkmaleigentümer im Hinblick auf seine gesetzlichen Pflichten einerseits, das Denkmal zu erhalten und zu pflegen (Art. 4 DSchG), die Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinn des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG darstellen, und im Hinblick auf die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG andererseits, die verlangt, dass Vorkehrungen getroffen werden, die eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentümers vermeiden sowie die Privatnützigkeit des Eigentums soweit wie möglich erhalten, im Rahmen des sogenannten Umgebungsschutzes nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2, Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG ein Abwehrrecht gegen eine Baumaßnahme in der Nähe des Baudenkmals zukommen kann, wenn sich diese auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals auswirkt (vgl. BayVGH, B.v. 27.3.1992 – 26 CS 91.3589 – n.v.; B.v. 4.8.2011 – 2 CS 11.997 – juris). Ließ der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 27. März 1992 (– 26 CS 91.3589 – n.v.) noch ausdrücklich offen, welche Voraussetzungen und Grenzen ein solches über Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG vermitteltes, denkmalschutzrechtliches Abwehrrecht ha-

ben könnte, so hat der Senat im Beschluss vom 4. August 2011 (– 2 CS 11.997 – juris) bereits ausgeführt, dass der Denkmaleigentümer in seinen Rechten nur dann verletzt sein kann, wenn das genehmigte Vorhaben die Denkmalwürdigkeit des benachbarten Anwesens erheblich beeinträchtigt. Es ist mit dem verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht vereinbar, dem Eigentümer eines Kulturdenkmals einerseits Pflichten für dessen Erhaltung und Pflege aufzuerlegen, die mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden sein können, ohne ihm andererseits die Möglichkeit zu geben, rechtswidrige Beeinträchtigungen durch Vorhaben in seiner Umgebung, die seine Erhaltungsinvestitionen möglicherweise entwerten, abzuwehren.

- 22 Darüber hinaus lässt sich dem bayerischen Denkmalschutzgesetz jedoch kein allgemeiner Drittschutz zugunsten des Denkmaleigentümers entnehmen. Anders als in Hessen, wo nach § 7 Abs. 1 Satz 2 HDSchG die Denkmalschutzbehörden bei allen Entscheidungen den berechtigten Interessen des Denkmaleigentümers Rechnung zu tragen haben, woraus der Hessische Verwaltungsgerichtshof (U.v. 9.3.2010 – 3 A 160/10 – juris) ein denkmalschutzrechtliches Gebot der Rücksichtnahme ableitet, existiert im bayerischen Denkmalschutzrecht keine ähnliche Formulierung. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 DSchG beschränkt die Erhaltungspflicht im Rahmen der durch Art. 14 Abs. 1 GG gesetzten Grenzen lediglich auf das Zumutbare. Zwar konstatiert Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG ähnlich wie § 16 Abs. 2 HDSchG eine Erlaubnispflicht für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in der Nähe von Baudenkmalern, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmalers auswirken kann. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG kann die Erlaubnis aber nur versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmalers führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen. Auch Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG stellt daher überwiegend auf die öffentlichen Belange des Denkmalschutzes ab. Die privaten Interessen des Denkmaleigentümers finden hingegen keine ausdrückliche Erwähnung. Das Abwehrrecht des Denkmaleigentümers geht damit nicht über den Rahmen dessen hinaus, was Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG als Mindestschutz verlangt.
- 23 Gemessen an diesen Grundsätzen kann im vorliegenden Fall nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass der geplante Steg möglicherweise die Denkmalwürdigkeit des historischen Bootshauses des Klägers erheblich beeinträchtigt.

- 24 2. Die Klage ist jedoch unbegründet, da der Kläger durch die der Beigeladenen erteilten denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG nicht in seinen Rechten verletzt ist.
- 25 a) Zunächst liegt keine Rechtsverletzung darin, dass ein gesondertes denkmalschutzrechtliches Erlaubnisverfahren durchgeführt wurde und die betroffenen denkmalschutzrechtlichen Fragen nicht im Rahmen der wasserrechtlichen Anlagengenehmigung geklärt wurden.
- 26 Dabei kann es dahinstehen, ob die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis entsprechend Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSchG bei einer wasserrechtlichen Anlagengenehmigung entfallen würde, so wie dies ausdrücklich für den Fall einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis neben einer Baugenehmigung bestimmt ist. Eine ausdrückliche formelle Konzentrationswirkung ist jedenfalls im Verhältnis des Denkmalschutzrechts zum Wasserrecht nicht angeordnet.
- 27 Jedoch würde die Wahl des falschen Verwaltungsverfahrens nicht dazu führen, dass der Denkmaleigentümer die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis mit Erfolg anfechten könnte. Denn Verfahrensvorschriften sind – mit Ausnahme der absoluten Verfahrensrechte – nicht drittschützend. Sie sind nur dann den Interessen eines Drittbetroffenen zu dienen bestimmt, wenn sie eine nach materiellem Recht geschützte Rechtsstellung des Nachbarn direkt berühren. Der Drittbetroffene hat damit grundsätzlich nur einen Anspruch auf Schutz seiner materiellen Rechte. Hieraus folgt, dass ein Nachbar grundsätzlich weder einen Anspruch auf Durchführung des richtigen Verfahrens hat noch einen solchen auf Durchführung eines Verfahrens überhaupt, denn die Vorschriften über die Genehmigungspflicht, die Genehmigungsfreiheit und das Genehmigungsverfahren dienen in der Regel nicht dem Schutz des Nachbarn, sondern „nur“ dem öffentlichen Interesse an einem geordneten Verwaltungsverfahren (vgl. BayVGh, B.v. 15.7.2010 – 2 CS 10.492 – n.v.; B.v. 3.11.2011 – 14 ZB 11.2206 – juris).
- 28 b) Nach den Erkenntnissen aus dem gerichtlichen Augenschein vom 24. Oktober 2012 ist nicht davon auszugehen, dass mit einer erheblichen Beeinträchtigung des klägerischen, denkmalgeschützten Bootshauses durch den Bau der Steganlage seitens der Beigeladenen zu rechnen ist. Vielmehr ist eine solche erhebliche Beeinträchtigung im vorliegenden Fall zu verneinen.

- 29 Ausgehend von den Versagungsgründen des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG darf das Bauvorhaben nicht zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung des Baudenkmals führen. Ob dabei der Maßstab der Erheblichkeit überschritten ist, ist jeweils anhand des Einzelfalls zu beurteilen.
- 30 Eine Beeinträchtigung liegt nicht nur dann vor, wenn ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird. Die Frage der Beeinträchtigung ist nicht gleichzusetzen mit einer Verunstaltung (vgl. Martin in Eberl/Martin/Greipl, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Aufl. 2007, Erl. Art. 6 RdNr. 51). Vielmehr soll gewährleistet werden, dass die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeugnis der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, nicht geschmälert wird. Hinzutretende Anlagen müssen sich daher an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert.
- 31 Gemessen an diesen Grundsätzen ist im vorliegenden Fall nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen, welche das Maß der Erheblichkeit übersteigt. In seiner letzten fachlichen Stellungnahme vom 9. Juni 2010 hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Bl. 51 der Behördenakte) nochmals die besondere Wertigkeit und Einzigartigkeit des klägerischen Bootshauses hervorgehoben, das auf Grund seiner künstlerischen, städtebaulichen und wissenschaftlichen Bedeutung erhaltenswert sei. Das Gebäude stelle durch seine Zweigeschossigkeit einen besonderen, für den T***** einzigartigen Bautyp dar. In technikgeschichtlicher Hinsicht sei der Bau als frühes Beispiel der Anwendung der Betonbauweise besonders beachtenswert. Zeittypisch sei dabei die Vortäuschung eines Mauerwerkbaus durch das Einritzen von Scheinfugen. Eine optische Beeinträchtigung des Baudenkmals sei gegeben durch den nördlich und westlich umlaufenden Steg. Im Hinblick auf die Optimierung der Konzeption und der Tatsache, dass eine alternative Wegführung aufgrund der eigentumsrechtlichen Verhältnisse nicht möglich sei, sowie der Tatsache, dass im Zug der Maßnahme keine materiellen Eingriffe in die Substanz des Gebäudes zu erwarten seien, wiege aber die optische Beeinträchtigung nicht so schwer, dass aus Gründen des Denkmalschutzes der gänzliche Verzicht auf die Umsetzung des geplanten Stegs eingefordert werden könne.

- 32 Im Rahmen der Weiterführung der Planung hat die Beigeladene den Steg von der Nordseite des klägerischen Bootshauses um gut einen Meter abgerückt, um das Bootshaus an der Nordwand freizustellen. Zudem wurde die Ausführung des Geländers geändert. So sollen die Stützen sowie der Handlauf nicht mehr aus Holz, sondern aus einem hellen Metall gefertigt werden, so dass das Geländer vor der grauen Betonwand des Bootshauses nicht zu sehr ins Auge fallen wird. Der Durchmesser der Pfosten wurde zudem um fünf Zentimeter verringert. Im Rahmen des Klageverfahrens die wasserrechtliche Anlagengenehmigung betreffend wurde dem Kläger zudem eine elektrische Stegklappe zugestanden, um die Benutzbarkeit des Bootshauses weiter zu gewährleisten.
- 33 Auch nach den Erkenntnissen aus dem gerichtlichen Augenschein vom 24. Oktober 2012 ist grundsätzlich von einer optischen Beeinträchtigung des Bootshauses durch den Steg auszugehen. Auf der Nordseite wird der bisher knapp über der Wasseroberfläche befindliche Bootssteg (79 cm über einem mittleren Wasserstand von 725,39 über N.N.) weiter nach Norden verschoben. Zwischen diesen und abgerückt um gut einen Meter von der Nordwand des Bootshauses verläuft der geplante Steg, der rampenartig vom Straßenniveau nach unten führt bis zur Oktogon-Plattform, die sich ca. 72 cm oberhalb des neuen Bootsstegs befinden soll. Ab dem Oktogon schwenkt der Steg in Richtung Süden und verläuft in einem Abstand von ca. 3,20 m bis 4 m an der Westwand des Bootshauses entlang. Das Steggeländer hat eine Höhe von etwa einem Meter ab Stegoberkante. Die Oktogon-Plattform weist einen Durchmesser von rund fünf Metern auf.
- 34 Aus nördlicher Richtung betrachtet tritt das Bootshaus, das mit seinem Aufenthaltsraum im Obergeschoss mit umlaufender Laube mehr wie ein kleines Wohnhaus wirkt, kaum in Erscheinung, sondern wird durch das dahinterliegende Gebäude H****straße 33 (FINr. 213) dominiert. Unmittelbar nördlich des Bootshauses befindet sich die kleine Hafenanlage mit Mole und dem derzeit unmittelbar an das Bootshaus anschließenden Steg samt saisonalem Schwimmsteg. Erst bei Betrachtung aus der Nähe ist das Bootshaus als solches in seiner Funktion erkennbar. Mit dem Bau des neuen Stegs wird der bestehende Bootssteg weiter nach Norden verschoben und die Mole erweitert. Bereits jetzt ist durch die vorhandene Hafenanlage samt Bootssteg der freie Blick auf das Bootshaus beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung wird unzweifelhaft durch die größere und neue Hafenanlage sowie den schräg verlaufenden Steg verstärkt. Die nunmehr gefundene filigranere Ausführung des Stegs und der Verzicht

auf die Ausführung der Pfosten und des Handlaufs in Holz lassen die hinzutretende Beeinträchtigung durch den Steg jedoch geringer ausfallen als in der ursprünglich geplanten Ausführung.

- 35 Aus südlicher und östlicher Richtung bleibt der Blick auf das Bootshaus unverändert. Allerdings tritt das gegenüber der H****straße deutlich tiefer liegende Bootshaus aus östlicher Richtung, also von der H****straße aus gesehen, kaum in Erscheinung. Lediglich das Obergeschoss mit seiner umlaufenden Laube ist erkennbar. Dieses vermittelt jedoch eher einen Wohncharakter als die Zweckbestimmung als Bootshaus erkennen zu lassen. Aus südlicher Richtung wird das Bootshaus durch das sehr nahe herangebaute Gebäude H****straße 33 (FINr. 213) weitestgehend verdeckt.
- 36 Lediglich der Blick aus westlicher Richtung, also vom See aus, ist bislang nicht verbaut. Nur von dieser Seite aus lassen sich auch der Charakter und die Nutzung des Gebäudes als Bootshaus erkennen. Dies erschloss sich jedoch bislang nur, wenn der Betrachter sich mit einem Boot auf den See hinaus begeben hat. Insoweit stellt natürlich der geplante Steg eine erstmalige und neue optische Beeinträchtigung an der Westseite des Gebäudes dar. Angesichts der filigranen Ausführung wiegt diese Beeinträchtigung jedoch nicht so schwer, dass insgesamt von einer Erheblichkeit derselben auszugehen wäre. Hinzu kommt, dass durch die Steganlage der Betrachter nun erstmals die Möglichkeit hat, das Bootshaus aus der Nähe und von der Seeseite her zu betrachten und zu erleben.
- 37 Das Oktogon, das teilweise aus technischen Gründen für die Durchfahrt des Schneeräumfahrzeugs erforderlich ist, stellt dabei keine zusätzliche optische Beeinträchtigung dar, da es sich bei unmittelbarer Draufsicht aus nördlicher bzw. westlicher Richtung nicht gegenüber der eigentlichen Steganlage abhebt. Lediglich beim Blick von oben ist die Dimension des Oktogons erkennbar, bei der seitlichen Draufsicht jedoch nicht.
- 38 Im Ergebnis ist daher zwar von einer optischen Beeinträchtigung durch den Steg auszugehen. Diese erreicht jedoch nicht den Grad der Erheblichkeit.
- 39 c) Die zweckentsprechende Nutzbarkeit des Bootshauses ist durch die inzwischen zugesagte elektrische Stegklappe weiterhin gewährleistet.

Ein Eingriff in die Substanz des Bootshauses durch die notwendigen Rammarbeiten ist nicht erkennbar. Insoweit enthält der wasserrechtliche Bescheid vom 27. Juli 2010 unter Nummer 3.4 eine Auflage hinsichtlich der Einholung eines Nachweises eines Sachverständigen für geologische Risiken und/oder für Baugrundfragen. Dieser Nachweis liegt in Form einer gutachterlichen Stellungnahme vom 13. August 2012 vor, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auf Plausibilität überprüft wurde (vgl. Schreiben vom 5.9.2012). Danach sind durch die Rammarbeiten weder Massenbewegungen im See oder Rutschungen an der Uferböschung zu erwarten noch Beschädigungen an den Gebäuden am Seeufer. Zudem kommen als Alternative immer noch normale Bohrungen in Betracht.

- 41 d) Hinsichtlich der Fragen der Ermessensausübung sowie der Begründung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis vom 24. Juni 2010 wird auf die zutreffenden Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils verwiesen, denen sich der Senat anschließt (§ 130b Satz 2 VwGO).
- 42 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Da sich die Beigeladene durch ihre Antragstellung in ein Kostenrisiko begeben hat, entspricht es der Billigkeit, dem Kläger deren außergerichtliche Kosten aufzuerlegen (§ 162 Abs. 3 VwGO).
- 43 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.
- 44 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Be-

deutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Dösing Dr. Bauer Winkler

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 7.500,-- Euro festgesetzt (§§ 47, 52 Abs. 1 GKG).

Dösing Dr. Bauer Winkler